



Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinienentwurf UZRA

Reiseangebote

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Produktgruppendefinition.....	4
2 Beurteilungsbereiche.....	5
3 Kriterien.....	5
3.1 Kriterien für LizenznehmerInnen	5
3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen an AntragstellerInnen.....	5
3.1.2 Spezielle Anforderungen an AntragstellerInnen	6
3.2 Kriterien für Reiseangebote.....	7
3.2.1 An- und Abreise / Rundreisen	7
3.2.2 Unterkunft.....	10
3.2.3 Aktivitäten / Mobilität vor Ort	11
3.2.4 Destination/Information	13
4 Punktesystem.....	14

Einleitung

1990 wurde auf Initiative des Umweltministeriums das "Österreichische Umweltzeichen" geschaffen. Dadurch wird die Öffentlichkeit über die Umwelteffekte von Produkten und Dienstleistungen informiert. KonsumentInnen werden umweltfreundliche Alternativen kenntlich gemacht.

Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant für hohe Qualität, verbunden mit geringen Umweltbelastungen der ausgezeichneten Produkte und Dienstleistungen. Ausgezeichnet werden Produkte, Tourismusdienstleistungen sowie Schulen und Bildungseinrichtungen.

1996 wurde erstmals die Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens für Tourismusbetriebe veröffentlicht. Österreich war mit dieser Initiative Vorreiter der nationalen Umweltzeichensysteme. Mittlerweile sind bedeutende nationale und internationale Umweltzeichen diesem Beispiel gefolgt. 2003 wurde die EU-Umweltzeichen Richtlinie für Beherbergungsbetriebe veröffentlicht, 2005 jene für Campingplätze.

Umweltfreundliches Reisen geht aber weit über die Qualität der Unterkunft hinaus. Das gewählte Transportmittel der An- und Abreise und die Reisedistanz sind zentrale Faktoren für Auswirkungen auf Umwelt und Klima. Die gewählte Destination, Aktivitäten vor Ort etc. bestimmen, ob mit der Gestaltung eines Reiseangebots auch Verantwortung übernommen wird – für Umwelt - global und lokal - und für alle an der Reisekette beteiligten Menschen.

Dieses Bewusstsein hat zu einer Vielzahl nationaler und internationaler Projekte geführt, die alle ein gemeinsames Ziel haben: einen Markt für Reiseangebote zu schaffen, um verantwortungsvolles, umwelt- und sozialverträgliches Reisen für die wachsende Zahl sensibilisierter Kunden zu ermöglichen.

2008 wurde daher die Umweltzeichen-Richtlinie für Reiseangebote erstmals veröffentlicht, um umweltverträgliche Reiseangebote durch die Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen auf einen Blick erkennbar machen. Basierten diese Kriterien auf den Ergebnissen und Erfahrungen bisheriger Systeme zur Beurteilung „nachhaltiger“ Reiseangebote (z.B. Forum anders Reisen, Naturfreunde Internationale, Respect, Travelife) und den Vorarbeiten des Projektteams „Reisen mit dem +“, so werden die nunmehr überarbeiteten Kriterien an die Erkenntnisse der vergangenen Jahre angepasst. Ein weiterer Schritt vorwärts wird durch die Zusammenarbeit mit Zertifizierungssystemen von Reiseveranstaltern angestrebt, die sich auch in den an beide Systeme angepassten Kriterien widerspiegelt.

Die Termini in dieser Richtlinie werden entsprechend den Begriffsdefinitionen der ÖNORM EN 13809:2003 (siehe Begleitdokument) verwendet. Ausnahmen werden angemerkt.

1 Produktgruppendifinition

„Reiseangebote“ im Sinne dieser Richtlinie sind Pauschalreisen¹, die länger als 24 Stunden dauern **und** eine Übernachtung in einem Unterkunftsbetrieb einschließen. Zusätzlich müssen *entweder* die An- und Abreise *oder* Aktivitäten am Urlaubsort² Bestandteil des Angebots sein. Dieses Paket wird zu einem Gesamtpreis zum Verkauf angeboten.

Ausgeschlossen von der Umweltzeichenvergabe sind:

- Flugreisen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Tagen
- Flugreisen mit einer gesamten Flugdistanz unter 700 km
- Kreuzfahrten
- Rundreisen mit PKWs oder Campern mit konventionellem Antrieb
- Flugrundreisen
- Werbefahrten

Folgende Freizeitaktivitäten dürfen nicht Bestandteil eines Reiseangebotes mit Umweltzeichen sein:

- Verbrennungsmotorgebundene Freizeitaktivitäten
(Aktivitäten, die durch Lärm- und Schadstoffemissionen aus Verbrennungsmotoren Natur und Umwelt belasten und den Erholungswert negativ beeinträchtigen)
- Ökosystem-sensible Aktivitäten
(Aktivitäten, welche durch Betritt, Lärm, Entnahme zu kommerziellen Zwecken o.ä. den Bestand von Ökosystemen oder deren Flora und Fauna stark negativ beeinträchtigen oder gefährden)
- Kulturell sensible Aktivitäten
(Besuch von Veranstaltungen welche eine traditionelle Kulturhandlung ohne ihren Kontext, nur zum Zwecke der Vermarktung an Touristen, vortäuschen)
- Angebote/Aktivitäten mit hohem Ressourcenverbrauch
(Aktivitäten, deren Ressourcenverbrauch überproportional hoch im Vergleich zu den lokal vorhandenen Ressourcen ist)

¹ in Anlehnung an die Richtlinie des Rates über Pauschalreisen (90/314/EWG), leicht geändert

² andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistung der Beförderung sind und einen Teil der Gesamtleistung (Organisation und Preis) ausmachen (auch inkludierte Leistungen des Unterkunftsbetriebs, wenn sie im Angebot aufgelistet werden. Keine fakultativen touristischen Leistungen).

-
- Reiseangebote in Regionen, die ein natürliches, weitgehend intaktes Ökosystem aufweisen und nicht oder kaum touristisch erschlossen sind, dürfen nur für maximal 8 Personen und unter Einbeziehung einer lokalen, geschulten und dafür befugten Führung, sowie unter Einhaltung aller örtlichen Auflagen, angeboten werden.

2 Beurteilungsbereiche

2.1 Reiseveranstalter

Geprüft werden die grundsätzlichen Anforderungen und Umweltleistungen des den Antrag stellenden Reiseveranstalters laut Punkt 3.1 der Richtlinie. Diese Anforderungen sind bei Antragstellung und Folgeprüfung verpflichtend nachzuweisen, haben keinen Einfluss auf die Zertifizierung/Bewertung der einzelnen Reiseangebote und werden nicht mit Punkten bewertet. Reiseveranstalter, die für ihr Unternehmen eine Zertifizierung im Bereich Umwelt oder Nachhaltigkeit vorweisen können (Tour Cert CSR Gütesiegel, oder Travelife), erfüllen automatisch die Grundsätzlichen Anforderungen an AntragstellerInnen (s. 3.1.1) und brauchen Nachweise nur für die speziellen Anforderungen erbringen.

2.2 Reiseangebot

Bei den jeweiligen Reiseangeboten wird geprüft, ob sie der Produktgruppendefinition entsprechen und die in den Kriterien (Punkt 3.2) genannten Grundbedingungen erfüllen sowie die geforderten Mindestpunkte erreichen (siehe die Tabelle in Kapitel 4, [Punktesystem](#)).

Alle Reiseangebote sind in die spezielle Software auf www.umweltzeichen-reisen.at einzugeben. In der Software werden die CO₂ Werte und Punkte automatisch berechnet.

Bei erstmaliger Antragstellung und dem Folgeantrag ist für die eingereichten Reiseangebote ein Prüfbericht eines externen Gutachters beizubringen. Reisen die während der Laufzeit der Umweltzeichen Lizenz zertifiziert werden, werden durch Stichproben der zeichengebenden Stelle überprüft.

3 Kriterien

3.1 Kriterien für LizenznehmerInnen

3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen an AntragstellerInnen

- Das Unternehmen legt ein schriftliches Leitbild vor, in dem Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden.
Nachweis: Vorlage des Leitbildes

-
- Bekenntnis des Reiseveranstalters bzw. seiner Partner zur Einhaltung landesüblicher arbeits- und sozialrechtlicher Standards
Nachweis: Leitbild
 - Ein/e Ansprechpartner/in für die Zertifizierung muss ernannt und der zeichengebenden Stelle bekannt gegeben werden. Der Wechsel der genannten Person muss der zeichengebenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.
Nachweis: Nennung der Ansprechperson
 - Das Unternehmen schließt mit ReiseleiterInnen und ReisebegleiterInnen einen schriftlichen Vertrag ab.
Nachweis: (Muster)vertrag
 - Im internen Betrieb des Unternehmens müssen mindestens drei umweltbezogene und/oder soziale Maßnahmen laut Begleitdokument umgesetzt und belegt werden.
Nachweise siehe Begleitdokument
 - Alle KundInnen erhalten allgemeine Informationen zu verantwortungsvollem Reisen.
Nachweis: Vorlage der Informationen im Katalog oder auf der Homepage
 - Alle KundInnen erhalten allgemeine Informationen zu klimaschonendem Reisen und zum Thema CO₂ - Kompensation. (z.B. Vergleich der Klimawirkung verschiedener Verkehrsmittel, Nonstopflüge, Fluglinien mit Klimaschutzaktivitäten, Kompensationsanbieter etc.)
Nachweis: Vorlage der KundInneninformation

3.1.2 Spezielle Anforderungen an AntragstellerInnen

- Reiseveranstalter mit Sitz in Österreich müssen in das Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingetragen sein³. Für nicht österreichische Veranstalter ist die jeweils gültige gewerberechtliche Voraussetzung des Sitzstaates nachzuweisen.
Nachweis: Für RV in Österreich: Eintragsnummer im Veranstalterverzeichnis , für RV im Ausland: Kopie des gewerberechtlichen Nachweises
- MitarbeiterInnen des Reiseveranstalters, welche mit der Erstellung der Reiseangebote gemäß Umweltzeichen betraut sind, müssen eine Schulung zu den Anforderungen und Zielen des Umweltzeichens sowie den Kriterien dieser Umweltzeichen-Richtlinie und der administrativen Abwicklung absolvieren⁴.
Nachweis: Bestätigung der Schulung
- Der Erwerb der Lizenz für das Österreichische Umweltzeichen und die damit verbundene Erstellung von Umweltzeichen-Reisen muss innerbetrieblich an alle MitarbeiterInnen kommuniziert werden. Diese Informationsweitergabe sollte auf den üblichen betriebsinternen Kanälen stattfinden (MitarbeiterInnenversammlung,

³ siehe: <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Reiseveranstalter/Seiten/Veranstalterverzeichnis.aspx>

⁴ Die Schulung wird von VertreterInnen des Ministeriums oder der mit der Abwicklung des Umweltzeichens beauftragten Stelle durchgeführt.

Rundschreiben etc.)

Nachweis: Vorlage / Erklärung über die Art der Kommunikation

- Partnerunternehmen von Umweltzeichen-Reisen (weitere Tourismus Dienstleistungen wie Hotels, Transportunternehmen, ReiseleiterInnen etc.) müssen über den Erwerb des Österreichischen Umweltzeichens und die damit verbundenen Anforderungen informiert werden. Beispiele im Begleitdokument.

Nachweis: Erklärung über die Art der Kommunikation

- In der Kommunikation des Reiseangebots an KonsumentInnen muss in geeigneter Form auf Bedeutung und Inhalte des „Umweltzeichens für Reiseangebote“ hingewiesen werden. Die alleinige Nennung der Webseite des Österreichischen Umweltzeichens ist nicht ausreichend. Die Information über das Österreichische Umweltzeichen muss inhaltlich mindestens den Mustertexten im Begleitdokument entsprechen.

Nachweis: Erklärung über die Art der Kommunikation, ggf. link zur Homepage oder Vorlage der Kataloge

- Im Zuge der Buchung eines Umweltzeichen-Reiseangebotes muss den Reisenden das Kundenzertifikat zugänglich gemacht und auf die Möglichkeit des Feedbacks hingewiesen werden. Dieses erfolgt durch den auf dem Zertifikat vermerkten Zugangscodes auf www.umweltzeichen-reisen.at. Alternativ dazu kann auch ein unternehmenseigenes Feedbacksystem für die Einholung der Kundenmeinung verwendet werden. Dieses ist um die Umweltfragen im Begleitdokument zu ergänzen und der die Lizenz vergebenden Stelle auf Anfrage zu übermitteln.

Nachweis: Erklärung wie den KundInnen das Zertifikat und der Code für das Feedback zugänglich gemacht werden, bzw. auf welche Art und Weise KundInnen zur Feedbackeingabe ins eigene System aufgefordert werden.

3.2 Kriterien für Reiseangebote

3.2.1 An- und Abreise / Rundreisen

Basis der Punktevergabe für den Bereich An- und Abreise sind die **CO₂-Emissionen (Äquivalente) pro Aufenthaltstag und Person**.

Bei Rundreisen werden die CO₂-Emissionen der gesamten zurückgelegten Strecke berechnet (zusätzlich zur An- und Abreise, wenn diese im Reisepaket inkludiert ist). Bei Rad- oder Wanderrundreisen mit Gepäcktransport und/oder Begleitfahrzeugen werden auch die Emissionen dieser Dienstleistung berechnet.

Bei Outgoing Reisen, bei denen das Reisepaket keine An- und Abreise beinhaltet, muss KundInnen die Möglichkeit der Buchung des Transports mit angeboten werden. Es werden somit jene An- und Abreisewerte berechnet, die vom Reiseveranstalter dem Kunden mit angeboten werden oder dazu gebucht werden können

Die Berechnung der CO₂-Äquivalente und daraus der Punkte für die An- und Abreise bzw. des Transports bei Rundreisen erfolgt folgendermaßen:

$$x = \frac{y * \frac{km * 2}{1000}}{\text{Aufenthaltstage}}$$

$x = \text{CO}_2\text{-Äquivalente/Tag/Person}$

$y = \text{CO}_2\text{-Äquivalente in g/Pkm (siehe Tabelle 1: CO}_2\text{-Emissionen Verkehrsmittel)}$

$km = \text{Entfernung einfach}$

$$\text{Punkte} = 20 - [0,1 * (x - 20)]^5$$

Tabelle 1: CO₂ Emissionen (Äquivalente) Verkehrsmittel

Verkehrsmittel	Anmerkung	CO ₂ -Äquivalente g/Pkm
PKW	Nur für Gepäcktransport!	243,06
Kleinbus	Für Rundreisen oder Gepäcktransport	311,48
Reisebus		51,0
Bahn		14,13
Flugzeug	Kurzstrecke (bis 1.500 km)	323,6
	Mittelstrecke (1.501-3.500 km)	204,1
	Langstrecke (über 3.500 km)	172,8
Fähre		316,0

Quellen: Umweltbundesamt (HBFA, GEMIS-Österreich, Österr. Luftschadstoffinventur); Fähre: Durchschnittswert aus Lipasto VTT Finnland: <http://www.lipasto.vtt.fi/indexe.htm>. Stand August 2011

Incoming Reisen **ohne inkludierte An- und Abreise** können Punkte aus den Zusatzmaßnahmen für An- und Abreise erreichen (Tabelle 2).

Der Punktwert einer Reise darf nicht unter 0 sein (0 entspricht 220kg CO₂ /Person/Tag)

Die Höchstpunktezahl aus der CO₂ Berechnung (22 Punkte) erhält eine Reise, die folgende Bedingungen erfüllt (kein Ausstoß von CO₂):

Incoming ohne An-/Abreise **und**

- Rundreise mit geringen Emissionen (Wanderreise/Radrundreise, Reitwanderung, Planwagenfahrten oder Ähnliches) **und** kein Gepäcktransport oder umweltfreundlicher Gepäcktransport (Fahrzeuge mit nachhaltigen alternativen

⁵ Faktor 0,1 wird aus folgenden Gründen gewählt:

- Null Punkte ist automatisch die Begrenzung des CO₂ Ausstoßes auf 220 kg/Tag/Person.
- Das Maximum liegt bei 22 Punkten (0 kg CO₂/Tag/Person)

20kg CO₂/Person/Tag ist der Referenzwert, das entspricht ca. den durchschnittlichen CO₂ Emissionen im Alltag. Reisen, deren An- und Abreise 20kg CO₂/P/Tag oder weniger verursachen, erlangen entsprechend mehr Punkte als Reisen die über 20kg CO₂/P/T verursachen

Antriebssystemen/Treibstoffen, Lasttiere, öffentliche Verkehrsmittel, andere umweltfreundliche Infrastruktur)

oder

- Rundreise mit Transportmitteln mit alternativen, nachhaltigen Antriebssystemen/Treibstoffen (z.B. Elektromobile mit Strom aus erneuerbaren Quellen)

Aus den Zusatzangeboten zur An- und Abreise muss eine beliebige Maßnahme verpflichtend umgesetzt werden.

Für Zusatzangebote zur An- und Abreise laut Tabelle 3 werden jeweils die angeführten Punkte vergeben, bei dort nicht angeführten Eigeninitiativen des Reiseveranstalters jeweils 1 Punkt.

Tabelle 2: Bonuspunkte An- und Abreise

Maßnahme	Punkte
ALLGEMEINE MASSNAHMEN	
Der CO ₂ -Ausstoß pro Aufenthaltstag und Person wird bei der Reise angeführt (im Katalog, in den Reiseunterlagen etc.)	3
Angebot der Durchführung der CO ₂ -Kompensation durch den Reiseveranstalter auf Wunsch und auf Kosten der Kunden	5
Durchführung der An- und Abreise mit umweltzertifizierten Transportunternehmen	3
Durchführung der An- und Abreise mit Fahrplan gebundenen Verkehrsmitteln (Bahn, Linienbusse)	5
An- und Abreise mit Fahrzeugen mit nachhaltigen alternativen Antriebssystemen/Treibstoffen (z.B.: Strom aus erneuerbaren Quellen)	5
Bei Flugreisen: Nonstop-Flug ohne Zwischenlandungen	2
Bei Flugreisen: Vermeidung von Zubringerflügen. Der Zubringerflug wird am Ausgangsort bzw. Zielort durch eine Anschlussbeförderung mit Linienverkehr (Bus, Bahn) ersetzt (z.B. Bahnfahrt vom Wohnort zum Flughafen, bzw. vom Flughafen zum Reiseziel)	3
Bei Flugreisen: Der Transfer am Ausgangsort bzw. Zielort wird mit Linienverkehr (z.B. ÖPNV zum Flughafen bzw. vom Flughafen zum Hotel) oder mit Sammel-Shuttles durchgeführt	3
FÜR INCOMING REISEN OHNE INKLUDIERTER AN- und ABREISE	
Information über die An- und Abreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist es nicht ausreichend nur auf eine Webseite eines Verkehrsunternehmens/Verbundes zu verweisen. Mindestens sollten der Zielbahnhof und/oder die Busstation sowie ggf. die Verbindung zum nächstgelegenen größeren Verkehrsknotenpunkt/Flughafen genannt werden. Bei Flugreisen: Informationen über weniger belastende Flüge (etc.), umweltfreundliche Transfermöglichkeiten und Zubringermöglichkeiten je nach Destination.	3
Ohne inkludierter An-Abreise: Kunden wird die Buchung der An-/Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Aufpreis angeboten	5
Ohne inkludierter An-Abreise: Kunden erhalten eine Preisreduktion auf den Aufenthalt/das Reisepaket bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	5
Ohne inkludierter An-Abreise: Kunden erhalten einen anderen Bonus /eine andere Ver-	3

günstigung bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
Ohne inkludierte An-Abreise: Angebot eines Abholservices vom nächstgelegenen Bahnhof/ der nächstgelegenen Bushaltestelle	3
FÜR RUNDREISEN	
Busrundreise mit Fahrzeugen der Emissionsklasse Euro 5	2
Rundreise mit umweltzertifiziertem Transportunternehmen (z.B. EMAS)	3
Rundreise mit Linienverkehrsmitteln (Linienbus oder Bahn)	3

CO₂-KOMPENSATION	
Die CO ₂ -Kompensation wird vom Veranstalter durchgeführt und ist im Reiseangebot/Reisepreis inbegriffen	0,1 Punkte pro kg CO ₂ /Person/Tag

Nachweisführung

Nachweis durch nachvollziehbare Angaben in der Umsetzungssoftware bzw. Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. Bestätigungen des Transportunternehmens, gültiges Zertifikat / Urkunde bzw. aktuelle Eintragung in öffentlichem Medium (Katalog, Website etc.).

Für Maßnahmen, die aus dem Angebot ersichtlich sind, ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

3.2.2 Unterkunft

Reiseangebote mit **stationärem Aufenthalt:**

Zugelassen sind Unterkünfte die mit einem Umweltzeichen (nach ISO Typ 1⁶) oder gemäß Umweltmanagement-System EMAS⁷ zertifiziert sind, sowie Unterkünfte die durch den Reiseveranstalter (z.B. „Travelife“) oder ein betriebsinternes Umweltprogramm oder gemäß Umweltmanagement-System ISO 14.001 zertifiziert sind, oder eine andere öffentliche umweltrelevante Auszeichnung laut Umweltzeichen Software (z.B. Bio Hotel, Klima aktiv Hotel) tragen.

Reiseangebote mit stationärem Aufenthalt müssen mindestens 17 Punkte erreichen.

Rundreisen:

Eine Unterkunft mit einer umweltrelevanten Auszeichnung ist verpflichtend, wenn sie im Bereich der Rundreise vorhanden und verfügbar ist. Ist keine Unterkunft mit umweltrelevanter Auszeichnung verfügbar, muss mindestens eine Unterkunft 20 Punkte der Checkliste erfüllen. Bestandteil der Unterkünfte einer Rundreise können auch

⁶ Umweltkennzeichnung Typ I gem. ÖNORM EN ISO 14024, d.h. z.B. Zertifizierung durch unabhängige Dritte; Beispiele: Österreichisches Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Green Key etc., s. [Beispielliste im Begleitdokument](#)

⁷ EMAS - Eco-Management and Audit Scheme, s. www.emas.gv.at, Österreichisches EMAS Register: http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/emas/emas_suche/, Europäisches EMAS Register: <http://ec.europa.eu/environment/emas/register/>

Kleinstunterkünfte⁸ sein, oder Unterkünfte die Ihre Umweltleistungen anhand der Produktdatenbanksoftware ausreichend nachweisen (oder die Checkliste ausfüllen; ein Punkt pro Umweltleistung).

Bei Rundreisen müssen alle Unterkünfte im Durchschnitt mindestens 15 Punkte erreichen.

Darstellung der Punkte siehe auch in den Tabellen im Begleitdokument.

Nachweisführung

Eine aufrechte Zertifizierung ist durch ein gültiges Zertifikat /Urkunde bzw. eine aktuelle Eintragung in einem öffentlichem Medium (Katalog, Website etc.) nachzuweisen.

Für Unterkünfte die nicht durch eine unabhängige externe Stelle zertifiziert sind, ist der Maßnahmenkatalog von der Unterkunft in der Umweltzeichen Reisen Produktdatenbank auszufüllen und dessen Richtigkeit zu bestätigen. Ist dies aus einem zwingenden Grund nicht möglich (z.B. Unterkunft ohne Internetzugang), kann auch die Checkliste verschickt und vom Unternehmensebetrieb ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet werden. Dann muss der /die Lizenznehmer/in den Eintrag in die Software gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen⁹ kann auch der Reiseveranstalter selbst die Bewertung der Unterkunft in der Software vornehmen.

Unterkünfte mit dem Österreichischen Umweltzeichen sowie Kleinstunterkünfte müssen keine weiteren Nachweise erbringen oder sich in die Produktdatenbank eintragen.

3.2.3 Aktivitäten / Mobilität vor Ort

Wenn Aktivitäten oder Mobilität vor Ort Bestandteil eines Reiseangebotes sind (im Preis und der Organisation enthaltene Leistungen, auch Leistungen des Unternehmensebetriebs), können in folgenden Bereichen Punkte vergeben werden:

- Naturtourismus/Ökotourismus
- Sanfte Mobilität
- Ressourcensensibilität
- Soziokulturelle Aspekte

Pro angebotener Aktivität/Maßnahme gemäß Tabelle 3 werden 3 Punkte bzw. bei Eigenangabe durch den Reiseveranstalter 1 Punkt vergeben.

⁸ Kleinstunterkünfte sind Unterkünfte mit minimaler Dienstleistung und geringen Umweltauswirkungen/geringem Ressourcenverbrauch (z.B. Privatvermieter bis max. 10 Betten, einfache Unterkünfte ohne Energieversorgung, Naturcamps, Selbstversorgerhütten etc.)

⁹ Unterkünfte in Reisezielen, wo der Betriebsinhaber sprachlich, sachlich oder technisch nicht in der Lage ist, die Checkliste/Software zu bearbeiten.

Tabelle 3: Bonuspunkte Aktivitäten / Mobilität vor Ort

Bereich	Aktivität / Maßnahme
<p>Naturtourismus/Ökotourismus Umweltschonende Freizeitaktivitäten, die die Natur nicht belasten und ein Naturverständnis fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsstations-Besuch • Biodiversitäts-Projektbesuch • Öko-Betriebsbesuch / Umweltprojekte • Schutzgebiet-Besuch (unter entsprechend ausgebildeter Leitung) • Naturführungen, geleitete Naturbeobachtung • Klettern (im Klettergarten) • Nicht-motorisierte Wassersportarten • Reiten • Verantwortungsvolles Fischen • Langlauf • geführte Wanderungen • Spezielle Winterangebote als Alternative zum Alpinkisport/für schneefreie Zeiten •
<p>Sanfte Mobilität Nicht-individuelle oder nicht motorisierte Fortbewegung am Urlaubsort</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkludierte Netzkarten für ÖPNV während des Aufenthaltes • Informationen über Freizeitangebote / Sehenswürdigkeiten, die per Rad/Fuß erreichbar sind • Informationen über Freizeitangebote / Sehenswürdigkeiten, die mit öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sind • Inkludierte Shuttle-Transfers zu Ausflugszielen • Angebote zur Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (Rad, Elektromobile etc.) für die Dauer des Aufenthaltes • geführte Radtouren / Stadtradradsfahrten • geführte Stadtspaziergänge • Nur bei Outgoing: Rundreise mit geringen Emissionen: Wanderreise/Radrundreise, Reitwanderung, Planwagenfahrten • Nur bei Outgoing: kein Gepäcktransport oder umweltfreundlicher Gepäcktransport (Fahrzeuge mit nachhaltigen alternativen Antriebssystemen/Treibstoffen, Lasttiere, öffentliche Verkehrsmittel, andere umweltfreundliche Infrastruktur) • Nur bei Outgoing: Rundreise mit Transportmitteln mit alternativen, nachhaltigen Antriebssystemen/Treibstoffen (z.B. Elektromobile mit Strom aus erneuerbaren Quellen) •
<p>Ressourcensensibilität Aktivitäten, die den lokalen Infrastruktur- und Ressourcenvorkommen entsprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gruppengröße entspricht der Kapazität der vorhandenen Infrastruktur
<p>Soziokulturelle Aspekte Aktivitäten bzw. Programm, wodurch das Verständnis für soziale und kulturelle Zusammenhänge gefördert und regionale Strukturen unterstützt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurse in der Landessprache • Kurse in Landesgeschichte • Handwerkskurse (landestypisches, lokales Handwerk) • Kochkurse (landestypische Gerichte) • Besuch von /Teilnahme an Sozialprojekt • Besuch von /Teilnahme an Konservierungsprojekt • Besuch von /Teilnahme an Restaurierungsprojekt • Besuch von /Teilnahme an Gender-Projekt • Besuch von Dörfern/Gemeinschaften (mit Mediator) • Unternehmungen mit lokalem Gäste-/Fremdenführer

	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Kulturveranstaltungen • Mitarbeit in lokalen Betrieben (Weinlese...) • Angebot lokaler, fair hergestellter, Produkte/Souvenirs • ...
--	--

Reisen ohne An- und Abreise müssen mindestens 5 Punkte aus diesem Bereich erzielen.

Nachweisführung

Die Aktivitäten/Maßnahmen müssen im Angebot aus Sicht von KundInnen entsprechend ersichtlich sein.

3.2.4 Destination/Information

Für Destinationen sowie für zusätzliche Informationen und Hinweise zum Reiseangebot werden in folgenden Bereichen Punkte vergeben:

- Reisen in eine Destination in der eine nachhaltige regionale Entwicklung gefördert wird
- Bereitstellung von Information, die im Zusammenhang mit dem Reiseangebot zur Verfügung gestellt wird, über die üblichen Reiseunterlagen und die in 3.1.1 genannten Mindestinformationen hinausgeht und spätestens bei Buchung der Reise übermittelt wird.

Gemäß Tabelle 4 werden pro Destination 5 Punkte, pro angebotener Information jeweils 2 Punkte bzw. bei Eigenangabe durch den Reiseveranstalter 1 Punkt vergeben. Es müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Tabelle 4: Bonuspunkte Destination/Information

Bereich	Initiativen/Informationsquellen
Nachhaltige Regionalentwicklung Reisen in eine Region, deren Entwicklungsstrategie auch soziale und Umweltaspekte aufweist. Je 5 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> • Region mit aktivem Lokale-Agenda 21-Prozess • LEADER-Region¹⁰ • Biosphärenpark / Nationalpark • Strand mit Blauer Flagge¹¹ • Region mit UNESCO Auszeichnung¹² • Region mit EDEN Award (Europa)¹³ • Region mit anderer Auszeichnung für Nachhaltigkeit¹⁴
Information Bereitstellung bzw. Hinweise zu Literatur und Information betreffend die Reisedestination und	<ul style="list-style-type: none"> • Literaturtipps zur Destination bzw. zu nationalen/regionalen Schriftstellern • Magazine über Nachhaltigkeit und Touris-

¹⁰ <http://www.netzwerk-land.at/leader/regionen>

¹¹ <http://www.blueflag.org/Menu/Awarded+sites>

¹² <http://whc.unesco.org/en/list>

¹³ <http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/tourism/eden/>

¹⁴ <http://destinet.eu/tools/foI703514/foI588962>

<p>zur Bewusstseinsbildung analog den Inhalten des globalen Ethikkodex für Tourismus. Je 2 Punkte</p>	<p>mus¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu den sozio-kulturellen Verhältnissen des Reiseziels • Informationen über Ursache, Auswirkung und Vermeidung von Sexarbeit¹⁶ • Information zur Prävention des Missbrauchs von Kindern im Tourismus (Kinderarbeit und Kinderprostitution)¹⁰ • Informationen zu kulturangepasster adäquater Kleidung • Informationen zu angemessenem Kauf- und Konsumverhalten • Information über respektvolles, kulturangepasstes Verhalten gegenüber der lokalen Bevölkerung (Fotografieren, Bettler etc.) • Information über umweltschädliche/illegale Souvenirs (CITES-Abkommen, Tiere, Tierteile, Pflanzen/-teile etc.)¹⁷ • Information zum Schutz des kulturellen Erbes und über das Verbot, Antiquitäten und sonstige Kulturgüter außer Landes zu bringen • Informationen zu angemessenem Verhalten bei Freizeitaktivitäten (Abfälle, Sportarten, Tierbeobachtungen etc.) • Vorträge zu o.a. Themenbereichen im Vorfeld der Reise
<p>Katalog / Druckerzeugnisse 3 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gedruckt auf Papier mit einem Umweltzeichen gemäß ISO Typ I (z.B. Österreichisches Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Blauer Engel, Nordic Swan) bzw. gemäß Umweltzeichen-Richtlinie „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ oder Verzicht auf einen gedruckten Katalog

Nachweisführung

Der Nachweis wird erbracht durch nachvollziehbare Angaben in der Umsetzungssoftware bzw. Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. gültiges Zertifikat bzw. aktuelle Eintragung in öffentlichem Medium (Katalog, Website etc.).

Für Maßnahmen, die aus dem Angebot ersichtlich sind, ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

4 Punktesystem

Die Anforderungen der Richtlinie „Reiseangebote“ gelten als erfüllt, wenn sowohl die geforderten gesamten Mindestpunkte als auch die in den jeweiligen Bereichen geforderten Mindestpunkte erreicht werden (siehe Tabelle). Die Obergrenze in den einzelnen Kategorien beträgt 22 Punkte (ausgenommen An- und Abreise). Die Punkte werden automatisch bei Eingabe in die Umweltzeichen Software errechnet.

¹⁵ Sympathiemagazin (<http://www.sympathiemagazin.de/>), verträglich reisen (<http://www.vertraeglich-reisen.de/>), etc.

¹⁶ Informationen durch ECPAT: www.ecpat.at, info@ecpat.at; www.thecode.org

¹⁷ <http://www.wwf.at/de/cites-info>

Tabelle 5: Punktesystem

Bereich	Minimum mit An- und Abreise	Minimum ohne inkludierte An- und Abreise Incoming
An- und Abreise	1 Maßnahme	1 Maßnahme
Unterkunft/Verpflegung	17 Stationärer Aufenthalt 15 Rundreise	17 / 15
Aktivitäten / Mobilität vor Ort	-	5
Destination / Information	5	5
Geforderte Mindestsumme GESAMT	50	40



Österreichisches Umweltzeichen

Begleitdokumente für die Richtlinie UZRA

Inhalt

<u>Umweltmaßnahmen für LizenznehmerInnen</u>	17
<u>Kommunikation des Österreichischen Umweltzeichens</u>	19
<u>Kommunikation an Partnerunternehmen</u>	19
<u>Hinweise im Reisekatalog / Reiseprospekt / auf der HP</u>	20
<u>Feedbackfragen</u>	22
<u>Berechnung der Gesamtpunkte</u>	24
<u>CO₂ Kompensation</u>	24
<u>Liste der Umweltauszeichnungen für Beherbergungsbetriebe</u>	26
<u>Maßnahmenkatalog Unterkunft</u>	28
<u>Erläuterungen zur Checkliste Unterkünfte</u>	29
<u>Punktebewertung der Unterkunft</u>	32
<u>In der Richtlinie genannte Begriffe und Ihre Definition nach EN 13809:2003</u>	34



Österreichisches Umweltzeichen

Umweltmaßnahmen für LizenznehmerInnen

Von diesen Umweltmaßnahmen sind mindestens drei zu wählen und die Umsetzung zu belegen. Diese Maßnahmen betreffen den internen Bereich des Reiseveranstalters, also Büro, Verkaufsräumlichkeiten etc. Hier nicht aufgeführte, eigene Maßnahmen, die eindeutig belegt werden, können angeführt werden.

Energie

Das Unternehmen bezieht 100% Strom aus nachhaltigen Energieformen (Wasserkraft, Sonne, Wind, Biomasse etc.)

Nachweis: Rechnung oder Vertrag aus dem die Stromzusammensetzung hervorgeht

Papierwaren

Der/die Lizenznehmer/in verwendet mehr als 50% Papierwaren aus 100% Recyclingpapier oder total chlorfrei gebleichtem (TCF-) Papier.

Nachweis: Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die verwendeten Papiere sind vorzulegen.

Elektro- und Elektronikgeräte

Mindestens die Hälfte der Elektro- und Elektronikgeräte (PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker, etc.) sind energiesparend (z.B. mit dem Energy Star oder TCO ausgezeichnet oder in „topprodukte“¹⁸ gelistet) oder tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I.¹⁹

Nachweis: Daten und Unterlagen sind vorzulegen.

Reinigungsmittel

a) Der/die Lizenznehmer/in verwendet zumindest drei Produkte (Handspülmittel und/oder Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit Umweltzeichen bzw. gemäß Positivliste der Umweltberatung.

b) Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

(a und b gelten nicht für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. auf die Beauftragung der Reinigungsfirma)

18 www.topprodukte.at

19 Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

Nachweis: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (Rechnungen, Herstellerbestätigungen, Verträge) ist vorzulegen.

Hygienepapiere

Die im Büro verwendeten Hygienepapiere sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier. *(Gilt nicht für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. Beauftragung der Reinigungsfirma)*

Nachweis: Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) sind vorzulegen.

Abfalltrennung

Der Abfall wird so getrennt, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.²⁰ Dabei sind gefährliche Abfälle (z. B. Energiesparlampen, Arzneimittel), Elektrogeräte, sowie Toner und Farbpatronen besonders zu berücksichtigen. Diese werden getrennt gesammelt und in geeigneter Weise entsorgt.

Nachweis: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ist vorzulegen und es ist zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien vorhanden sind und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden.

Abfallbehälter in den Toiletten

Jede (Damen-)Toilette ist mit einem geeigneten Abfallbehälter auszustatten und die Benutzer/innen sind aufzufordern entsprechenden Abfall in den Behälter statt in die Toilette zu entsorgen.

Nachweis: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut des Hinweises ist vorzulegen.

CO₂ Reduktion

Bei mindestens 50% der Geschäftsreisen (Flugreisen) von MitarbeiterInnen wird eine vollständige CO₂ Kompensation durchgeführt.

Nachweis: Vorlage des Zertifikates des Kompensationsunternehmens

Kinderschutz

Unterzeichnung des internationalen Kinderschutzkodex der Tourismuswirtschaft (bei Unternehmen bis 10 MitarbeiterInnen auch über den Reiseveranstalter Verband). Gilt nicht für Reiseveranstalter die ausschließlich Incoming Pakete anbieten.

Nachweis: Kopie des Agreements

20 Gemäß § 1. (2) des AWG gilt, dass Abfälle zu verwerten sind, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.



Österreichisches Umweltzeichen

Kommunikation des Österreichischen Umweltzeichens

Kommunikation an Partnerunternehmen

Alle geschäftlichen Kontakte des Unternehmens sind einmalig in der im Unternehmen üblichen Form der Kommunikation (Newsletter, Email Signatur, Partnerinfos etc...) zu informieren.

Beispiel:

„Seit ...Datum... sind wir vom Lebensministerium berechtigt, besonders umweltfreundliche Reisen mit dem Österreichischen Umweltzeichen zu kennzeichnen und zu bewerben. Für Detailinformationen steht Ihnen Herr/Frau xy gerne zur Verfügung!“

Partnerunternehmen, die Leistungen **für die ausgezeichneten Reisen** erbringen, sind sinngemäß folgendermaßen zu informieren:

„Wir haben vom Österreichischen Umweltministerium die Lizenz zu Erstellung von Umweltzeichen Reiseangeboten erhalten. Diese Reiseangebote erfüllen Umweltstandards und soziale Kriterien in den Themenfeldern An- und Abreise, Beherbergung, Aktivitäten/Mobilität vor Ort, Information und Destination. Als unseren Partnerbetrieb bitten wir Sie, unsere Bemühungen zu unterstützen. Mehr Informationen zu den Kriterien und über ausgezeichnete Umweltzeichen-Reisen finden Sie unter: www.umweltzeichen-reisen.at, über das Österreichische Umweltzeichen unter: www.umweltzeichen.at. Oder kontaktieren Sie unsere/n AnsprechpartnerIn Herrn/Frau Xy“

Beherbergungsbetriebe als Partnerunternehmen einer Umweltzeichen-Reise sind zusätzlich über Sinn und Zweck der Produktdatenbank/Checkliste zu informieren.

Beispiel:

„Für eine Umweltzeichen Reise muss auch der Beherbergungsbetrieb einen Mindeststandard an Umweltmaßnahmen erfüllen. Bitte registrieren Sie sich auf www.umweltzeichen-reisen.at unter „Login in Produktdatenbank“ als Partnerbetrieb für

das Österreichische Umweltzeichen für Reiseangebote oder weisen Sie uns ihre Umweltbemühungen anhand der beiliegenden Checkliste und mit den geforderten Belegen nach.“

Hinweise im Reisekatalog / Reiseprospekt / auf der HP

Die Auszeichnung der Reisen mit dem Österreichischen Umweltzeichen und dessen Bedeutung muss unter Verwendung des Umweltzeichen Logos, des Links zur Seite www.umweltzeichen-reisen.at und www.umweltzeichen.at sowie eines begleitenden Textes kommuniziert werden. Dazu gehören die sinnvolle Platzierung des Textes und des Logos, Erklärungen der Besonderheiten der ausgezeichneten Reisen in Bezug auf das Umweltzeichen sowie der Hinweis auf das Zertifikat und die Möglichkeit des Feedbacks.

Beispiele:

Platzierung des Textes

- In der allgemeinen Einleitung
- Auf jener Seite oder in jenem Katalogteil, in dem Umweltzeichenreisen angeboten werden
- Auf einer Extraseite in Zusammenhang mit anderen Umwelt- oder CSR-relevanten Informationen

Textbeispiel:

„Das Österreichische Umweltzeichen für Reiseangebote ist ein unabhängiges Gütesiegel. Es bestätigt, dass mit der Gestaltung eines Reiseangebotes Verantwortung übernommen wird – für die Umwelt und für alle an der Reisekette beteiligten Menschen. Unser Betrieb hat sich mit dem Gedanken der Nachhaltigkeit auseinandergesetzt und Angebote zusammengestellt, die vom österreichischen Umweltministerium mit dem Umweltzeichen für Reiseangebote ausgezeichnet wurden. Mit der Buchung dieser Reisen können Sie sicher sein, dass natürliche Ressourcen geschont und soziale Mindeststandards gewahrt werden. Sie sind mit dem nebenstehenden Siegel gekennzeichnet.“
Unsere Umweltzeichen-Reiseangebote und weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.umweltzeichen-reisen.at und www.umweltzeichen.at

Platzierung des Logos

- Beim Text über das Umweltzeichen in der Einleitung
- Bei den jeweils ausgezeichneten Reisen, wenn es sich nicht ausschließlich um Umweltzeichen-Reisen handelt
- In der Legende, falls es als Kennzeichnung einzelner Reisen verwendet wird

Anführen von Leistungen einer Umweltzeichen-Reise:

Diese Begründung ist an das jeweilige Reiseangebot anzupassen!

Beispiele:

- *Schonung des Klimas durch umweltfreundliche Anreise - Geringere CO₂ Emissionen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz*
- *Schonung von Ressourcen: Nächtigung in Hotels, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen für Tourismusbetriebe ausgezeichnet sind und energie- und abfallarm wirtschaften.*
- *Regionale Wertschöpfung: Ihr Geld kommt wirklich der lokalen Bevölkerung zugute.*
- *Sozialverträglichkeit: Reisen in kleinen Gruppen bedeutet eine bessere Anpassung an die örtliche Gesellschaft, ermöglicht Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung und den Mitreisenden und schafft ein freundlicheres Klima*
- *Naturerfahrung: Sie erleben die Natur des Landes und bekommen interessante Informationen über deren Besonderheiten, Gefährdung und Schutz*
- *Kulturerlebnis: Sie machen authentische Kulturerfahrungen und lernen ihr Reiseland besser zu verstehen.*
- *....*

Hinweis auf das Zertifikat und die Möglichkeit die Umweltaspekte der Reise zu bewerten

Beispiel:

Jede Reise hat eine Zertifikatsnummer, die Sie bei der Buchung erhalten. Auf www.umweltzeichen-reisen.at können Sie unter der Zertifikatsnummer die Echtheit des Angebots überprüfen und Details einsehen.

Wir bitten Sie auch um Ihr Feedback:

Bei Buchung einer Umweltzeichen-Reise erhalten Sie einen Internet-Zugangscod mit dem Sie die Reise auf www.umweltzeichen-reisen.at bewerten können.



Österreichisches Umweltzeichen

Feedbackfragen

Diese Feedbackfragen sind auf der Seite www.umweltzeichen-reisen.at eingebettet und der/die Reiseteilnehmer/in gelangt über den auf dem Zertifikat genannten Link und Code dazu.

Bei Verwendung eines eigenen Feedbacksystems ist dieses bei Umweltzeichenreisen um Fragen wie diese zu ergänzen.

- War Ihnen das Österreichische Umweltzeichen vor der Reisebuchung bekannt?
Ja Nein

- War die Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen ein Grund diese Reise zu buchen?
Ja Nein Unter anderem

- Wurden zur An- und Abreise umweltverträgliche oder öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt?
Ja ausschließlich Nein, keine Unter anderem

- War im Preis des Reiseangebotes eine CO₂-Kompensation bereits inkludiert?
Ja Nein

- Haben Sie freiwillige eine CO₂-Kompensation (z.B. bei Flugreisen) geleistet?
Ja Nein

- Empfanden Sie die Unterkunft/Unterkünfte bzw. deren angebotene Dienstleistungen als umweltverträglich?
1=Trifft sehr zu ... 5=Trifft nicht zu

- Waren in der Unterkunft / den Unterkünften Maßnahmen zur Reduktion des Energie- oder Wasserverbrauches oder zur Abfallvermeidung erkennbar (z.B. Energiesparlampen, Sonnenkollektoren, Spülstoptasten, keine Einwegprodukte)?
Ja Nein

-
- Empfanden Sie die angebotenen Aktivitäten vor Ort bzw. die Mobilität vor Ort als umweltverträglich?
1= Trifft sehr zu ... 5= Trifft nicht zu

 - Enthielten Sie durch den Reiseveranstalter vor der Reise ausreichend Hinweise zu Umweltthemen und/oder sozialen Themen?
1= Trifft sehr zu ... 5= Trifft nicht zu
 - War die Reiseleitung kompetent in Umweltfragen, wusste sie über kulturelle Gegebenheiten Bescheid und verhielt sich vorbildhaft in sozialen Belangen?
1= Trifft sehr zu ... 5= Trifft nicht zu keine Reiseleitung

 - Wurden Sie auf Initiativen zur regionalen oder nachhaltigen Entwicklung in der besuchten Destination hingewiesen?
1= Trifft sehr zu ... 5= Trifft nicht zu

 - War die gebuchte Reise war aus Ihrer Sicht umweltverträglicher als sonst übliche, vergleichbare Reiseangebote?
1= Trifft sehr zu ... 5= Trifft nicht zu

 - Werden Sie in Zukunft bei vergleichbaren Reisen jene mit dem Österreichische Umweltzeichen oder einem anderen Umweltgütesiegel bevorzugen?
Ja Nein



Österreichisches Umweltzeichen

Berechnung der Gesamtpunkte

Zuerst werden die Punkte der An- und Abreise berechnet (CO₂-Emissionen) oder bei Incoming ohne An-/Abreise die Bonuspunkte. Es gibt keine Mindestpunkte mehr im Bereich An- und Abreise, es muss aber mindestens eine Maßnahme umgesetzt werden!

Bei Incoming Reisen ohne An- und Abreise werden Punkte in diesem Bereich ausschließlich aus den Bonusmaßnahmen erzielt.

Bei Outgoing Reisen, bei denen das Reisepaket keine An- und Abreise beinhaltet, werden jene An- und Abreisewerte berechnet, die vom Reiseveranstalter dem Kunden mit angeboten werden oder dazu gebucht werden können.

Dann werden die weiteren Punkte der Reise durch Eingaben berechnet (wobei für Incoming ohne An- und Abreise Maßnahmen bei Aktivitäten /Mobilität vor Ort verpflichtend sind).

Sollten dann noch nicht ausreichend Punkte erreicht sein (50 Punkte, resp. 40 für Incoming ohne An-/Abreise), können die Punkte durch CO₂-Kompensation erreicht werden. Das System berechnet aus den fehlenden Punkten die nötige Menge CO₂ die noch kompensiert werden muss indem die Formel von oben umgekehrt wird (siehe „CO₂ Kompensation“). Die CO₂ Kompensation muss die u.g. Bedingungen erfüllen und glaubwürdig nachgewiesen werden.

CO₂ Kompensation

Die Angaben der evtl. noch nötigen CO₂ Kompensation erfolgt in kg CO₂ gesamt (also multipliziert mit den Tagen) pro Person. Der RV weiß natürlich nicht, wie viele TN im nächsten Jahr diese Reise buchen werden, er gibt aber einen wahrscheinlichen Umsatz der ausgezeichneten Reisen an, dieser Umsatz wird als gleichmäßig auf alle Reisen/Buchungen verteilt angenommen und wird in Bezug zu der notwendigen CO₂ Kompensation pro Person gesetzt und diese Summe CO₂ muss mindestens kompensiert und im Jahr darauf nachgewiesen werden. (Abfrage mit der Umsatzabfrage durch den VKI).

Kompensationszahlungen an ein Kompensationsunternehmen

Die Klimaschutz Kompensationsprojekte müssen durch unabhängige externe Prüfer kontrolliert sein und nachweislich zur Vermeidung von Treibhausgasen beitragen. Sie sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebeneffekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen Das sind z.B.:

1. als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int/Projects/projectsearch.html>)
2. der Goldstandard (www.cdmgoldstandard.org), oder
3. nationale Klimaschutzprojekte deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung des BMLFUW entsprechen (www.climateaustria.at)



Österreichisches Umweltzeichen

Liste der Umweltauszeichnungen für Beherbergungsbetriebe

Auswahl von Umweltzeichen für Beherbergungsbetriebe gemäß ISO Typ I bzw. mit Zertifizierung durch unabhängige Dritte, alphabetische Listung (Auswahl; Quelle: www.destinet.eu). Eine vollständige Liste - auch anderer Umweltauszeichnungen - findet sich auf Destinet: <http://destinet.eu/tools/fo1703514/fo1442810>

Ort	Name des Labels	Logo
WELTWEIT	Green Globe 21	
	STEP (Sustainable Tourism Eco-Certification Program)	
EUROPA	ECO Certification Malta (Malta)	
	El Distintivo de Garantia de Calidad Ambiental (Katalonien)	
	EU-Ecolabel (EUROPA)	
	Green Holidays (Lettland)	
	Green Key (International...)	
	Green Tourism Business Scheme (Großbritannien)	
	Legambiente Turismo (Italien)	
	Nordic Swan Ecolabel (Skandinavien)	
	Österreichisches Umweltzeichen für Tourismusbetriebe (Österreich)	
	Ö+ - Steinbock-Label (Schweiz)	

AMERIKA	CST (Costa Rica)	
	Green Deal (Guatemala)	
	Green Seal (USA)	
	SmartVoyager (Ecuador)	
ASIEN-PAZIFIK	EcoCertification (NEAP) (Australien)	
	Green Leaf Foundation (Thailand)	
AFRIKA	EcoAward Namibia (Namibia)	
	ESOK (Kenia)	
	FTTSA – Fair Trade in Tourism South Africa (Südafrika)	 
	Heritage und Green Line (südliches Afrika)	 



Österreichisches Umweltzeichen

Maßnahmenkatalog Unterkunft

Betriebe, die kein Umweltzertifikat gemäß Punkt 3.2.2 der Richtlinie UZRA nachweisen können, müssen diese Fragen zu ihren Umweltbemühungen beantworten und gegebenenfalls belegen. Idealerweise erfolgt dies durch den Eintrag des Betriebes in die Produktdatenbank auf <http://www.umweltzeichen-reisen.at/display/hlogin/1.html> (Ausnahmen sind in der Richtlinie angeführt).

Ein Betrieb muss die Grundbedingungen erfüllen und mindestens 15 Punkte (für jedes „ja“ ein Punkt) aus den weiteren Anforderungen erreichen, damit der Betrieb gewertet werden kann.

Die 3. Kategorie ist anzukreuzen, wenn die Erfüllung eines Kriteriums mit dem Ziel der Ressourceneinsparung nicht möglich ist, da die Ressource vom Betrieb nicht beansprucht wird (z.B. keine Küche).

Die Checkliste muss vom Betrieb ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet werden.

Grundbedingungen (verpflichtend)

Ordnungsgemäße Klärung der vom Betrieb verursachten Abwässer	ja	nein
Ordnungsgemäße Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle	ja	nein
Beschäftigung von MitarbeiterInnen lt. gesetzlicher Mindeststandards	ja	nein keine MA

Energie

Energiesparlampen/energiesparende Beleuchtung (mind. 50%)	ja	nein
Strom aus erneuerbaren Energiequellen (mindestens 50%)	ja	nein
Einsatz erneuerbarer Ressourcen für Wärme / Warmwasser	ja	nein
Oberste Geschoßdecke ist isoliert (U-Wert unter 0,3 W/m ² K)	ja	nein
Heizung nicht mit Kohle, Schwerölen, Kohlebriketts oder Strom	ja	nein

Wasser / Abwasser

Durchflussbegrenzung von Armaturen / Duschen (max. 12 l/min.)	ja	nein
Wassersparende/-lose WCs (Spülstopp bzw. Durchfluss max. 6 l)	ja	nein
Handtuch- / Bettwäschewechsel nur bei Bedarf (Gästehinweis)	ja	nein

Chemie

Einsatz umweltverträglicher Reinigungsmittel (Produktnamen!) ja nein

Abfallvermeidung

Angebot / Einsatz von Mehrweggebinden ja nein keine Küche

Kein Einweggeschirr ja nein keine Küche

Keine Portionsverpackungen in Küche und Bad ja nein

Abfallentsorgung

Getrennte Abfallsammlung (mind. 3 Fraktionen plus Restmüll) ja nein

Kompostierung biogener Abfälle ja nein

Abfallbehälter in den (Damen-)Toiletten ja nein

Gastronomie / Lebensmittel

Angebot / Verwendung saisonaler und regionaler Lebensmittel ja nein keine Küche

Angebot / Verwendung biologischer Lebensmittel ja nein keine Küche

Angebot / Verwendung von Produkten aus Fairem Handel ja nein keine Küche

Information & Service (Bereitstellung)

Umgebungspläne, Wanderkarten, Radwanderkarten ja nein

Informationen zu Ausflugszielen mit Natur-/Kultur-/Umweltbezug ja nein

Fahrpläne für öffentliche Verkehrsmittel ja nein

Fahrradverleih / Shuttledienst (z.B. Bahnabholung) ja nein

Zumindest teilweise behindertengerechte Ausstattung ja nein

Informationen zu umweltfreundlicher Anreise ja nein

Qualitätszertifikat (Sterne, Blumen, etc...) ja nein

Regionale und Soziokulturelle Aspekte

Inhabergeführter Betrieb oder nationale Kette ja nein

Betriebsgröße kleiner als 200 Betten ja nein

Bau mit regionaltypischer Architektur / an Umgebung angepasst ja nein

Einheimische MitarbeiterInnen (auch) in Führungspositionen ja nein keine MA

Schulungen der MitarbeiterInnen in umweltbewusstem Verhalten ja nein keine MA

Unterzeichnung des „Code of Conduct“ zur eindeutigen und präventiven Ablehnung sexueller Ausbeutung von Kindern ja nein

Sonstiges.....

Erläuterungen zur Checkliste Unterkünfte

Grundbedingungen

- Ordnungsgemäße Klärung der vom Betrieb verursachten Abwässer: eine gesetzeskonforme Klärung der Abwässer muss gewährleistet sein (Kanalanschluss oder behördlich genehmigte dezentrale Klärung)

- Ordnungsgemäße Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle: eine gesetzeskonforme Trennung und Entsorgung der Abfälle muss gewährleistet sein (z.B. Abfallwirtschaftskonzept, Abfalltrennung entsprechend regionaler Verordnungen etc.)
- Beschäftigung von MitarbeiterInnen lt. gesetzlicher Mindeststandards: alle MitarbeiterInnen müssen entsprechend gesetzlichen Bestimmungen angemeldet und versichert sein.

Energie

- Energiesparlampen/energiesparende Beleuchtung (mind. 50%): mindestens 50% der eingesetzten Beleuchtungen müssen entweder Energiesparlampen/LEDs etc. sein oder entsprechend energiesparend gesteuert werden (Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder etc.)
- Strom aus erneuerbaren Energiequellen (mindestens 50%): mindestens 50% des bezogenen Stroms muss aus erneuerbaren Quellen stammen (Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse, Windenergie etc.) – siehe Stromrechnung
- Einsatz erneuerbarer Ressourcen für Wärme / Warmwasser: für die Wärme- oder Warmwasserversorgung werden erneuerbare Energieträger eingesetzt (Solarenergie, Biomasse,...)
- Oberste Geschoßdecke ist so isoliert, dass ein U-Wert unter 0,3 W/m²K erreicht wird.
- Die Heizung/Heizanlage wird nicht mit Kohle, Schwerölen, Kohlebriketts betrieben; Sie heizen nicht mit Elektrodirektheizung

Wasser / Abwasser

- Durchflussbegrenzung Armaturen / Duschen (max. 12 l/min.): der durchschnittliche Wasserdurchfluss bei Armaturen und Duschen darf maximal 12 Liter pro Minute betragen (Reduktion z.B. durch Spararmaturen, Durchflussbegrenzer, Perlstrahler etc.)
- Wassersparende/-lose WCs: der Wasserdurchfluss bei WCs darf maximal 6 l pro Spülgang betragen oder es gibt einen automatischen Spülstopp oder ein 2-Tasten-System.
- Handtücher und Bettwäsche werden nicht automatisch täglich gewechselt, sondern nur bei Bedarf. Die Gäste werden darauf hingewiesen.

Chemie

- Einsatz umweltverträglicher Reinigungsmittel. Bitte führen sie die Firmen und Produktnamen an, wenn Sie umweltverträgliche Reinigungsmittel verwenden. Umweltverträgliche Reinigungsmittel tragen entweder ein Gütesiegel nach ISO Typ 1, z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, Nordischer Schwan, EU-Ecolabel, oder sind in der Positivliste der Umweltberatung gelistet.

Abfallvermeidung

- Angebot / Einsatz von Mehrweggebinden – der Verkauf / Ausschank von Getränken erfolgt überwiegend aus Mehrwegflaschen bzw. Container oder Fässern etc.
- Kein Einweggeschirr – im Restaurant / Service wird kein Einweggeschirr, oder -besteck verwendet
- Keine Portionsverpackungen in Küche und Bad – es werden keine Portionspackungen für Lebensmittel (Butter, Marmelade, Honig, Obers etc.) sowie Hygieneartikel (Duschgel, Shampoo etc.) verwendet

Abfallentsorgung

- Getrennte Abfallsammlung (mind. 3 Fraktionen plus Restmüll): es werden mindestens 3 Abfallfraktionen getrennt gesammelt und entsorgt (Glas, Papier, Metall, Kunststoff...)
- Kompostierung biogener Abfälle: biogene Küchen- und/oder Gartenabfälle werden im Betrieb kompostiert (Garten) oder einer Kompostierung zugeführt (z.B. durch die Kommune)
- Zumindest in den Damentoiletten sind Abfallbehälter aufgestellt und die Gäste werden aufgefordert, Abfälle entsprechend zu entsorgen.

Gastronomie / Lebensmittel

- Angebot / Verwendung saisonaler und regionaler Lebensmittel: das Speisenangebot muss auf saisonal und regional verfügbare Lebensmittel abgestimmt sein (regelmäßiger Wechsel entsprechend dem Angebot, keine Verwendung „exotischer“ Lebensmittel außerhalb der Saisonzeiten (z.B. Erdbeeren im Winter))
- Angebot / Verwendung biologischer Lebensmittel – es werden regelmäßig Lebensmittel aus kontrolliert biologischem Anbau verwendet bzw. angeboten
- Angebot / Verwendung von Produkten aus Fairem Handel – es werden regelmäßig mindestens zwei Produkte aus Fairem Handel verwendet bzw. angeboten (Kaffee, Tee, Saft, Schokolade etc.)

Information & Service (Bereitstellung)

- Umgebungspläne, Wanderkarten, Radwanderkarten – liegen im Betrieb auf bzw. werden zum Verkauf angeboten
- Informationen zu Ausflugszielen mit Natur-/Kultur-/Umweltbezug – liegen im Betrieb auf
- Fahrpläne für öffentliche Verkehrsmittel – liegen im Betrieb auf bzw. sind sichtbar ausgehängt
- Fahrradverleih / Shuttledienst (z.B. Bahnabholung) – wird vom Betrieb angeboten (auch mit externen Partnern bzw. gegen Kostenersatz möglich)
- Zumindest teilweise behindertengerechte Ausstattung: Im Betrieb gibt es zum Beispiel ein barrierefreies Zimmer / Appartement, es wird generell auf barrierefreie Gestaltung geachtet
- Informationen zu umweltfreundlicher Anreise: Auf der Homepage oder bei Buchungsanfragen weisen Sie auch ohne gezielte Nachfrage auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hin
- Die Unterkunft ist von einer übergeordneten Organisation (bitte genaue Angaben) mit einer Qualitätseinstufung ausgezeichnet (Blumen, Sterne etc..)

Regionale und Soziokulturelle Aspekte

- Familienbetrieb – der Betrieb ist in Familienbesitz und wird von dieser geführt
- Betriebsgröße < 200 Betten – die Größe des Betriebs ist unter 200 Betten
- Bau mit landestypischer Architektur / an Umgebung angepasst – die Gestaltung des Betriebes entspricht der ortsüblichen Architektur, es werden lokal verfügbare Baumaterialien verwendet etc.
- Einheimische MitarbeiterInnen (auch) in Führungspositionen – es werden bevorzugt und überwiegend MitarbeiterInnen aus der Region eingesetzt

- Schulungen der MitarbeiterInnen mit Umweltbezug – alle MitarbeiterInnen werden regelmäßig hinsichtlich umweltrelevanter Themen geschult (Abfalltrennung, Energie- und Wassersparen etc.)
- Unterzeichnung des „Tourism Child-Protection Code“ zur eindeutigen und präventiven Ablehnung sexueller Ausbeutung von Kindern: Hat Ihr Betrieb den Kinderschutzkodex bei der in Ihrem Land zuständigen Stelle unterzeichnet und die dort geforderten Maßnahmen befolgt und umgesetzt? (<http://www.thecode.org>, für Österreich: www.ecpat.at)

Punktebewertung der Unterkunft

Tabelle Punktwerte Unterkunft

Unterkunft	Punkte
Unterkunft ist mit einem Umweltzeichen (nach ISO Typ 1 ²¹) oder gemäß Umweltmanagement-System EMAS ²² zertifiziert	22
Unterkunft ist durch den Reiseveranstalter (z.B. „Travelife“) oder ein betriebsinternes Umweltprogramm oder gemäß Umweltmanagement-System ISO 14.001 zertifiziert oder hat eine andere öffentliche umweltrelevante Auszeichnung laut Umweltzeichen Software (z.B. Bio Hotel, Klima aktiv Hotel etc.)	17
Unterkunft ist nicht durch eine unabhängige externe Überprüfung zertifiziert: Nachweis von Punkten lt. Maßnahmenkatalog im Anhang.	maximal 15
Kleinstunterkunft mit geringer Umweltauswirkung laut Richtlinie	15

Tabelle Anforderung im Bereich Unterkunft

Reiseangebot	Mind. Punkte	mögliche Unterkunft			
		Umweltzeichen nach ISO Typ I ⁷	andere Umweltauszeichnung (laut Anhang)	Kleinstunterkunft mit geringer Umweltauswirkung ⁹	Umweltleistungen laut Checkliste

21 Umweltkennzeichnung Typ I gem. ÖNORM EN ISO 14024, d.h. z.B. Zertifizierung durch unabhängige Dritte; Beispiele: Österreichisches Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Green Key etc., s. Beispielliste

22 EMAS - Eco-Management and Audit Scheme, s. www.emas.gv.at

Stationärer Aufenthalt	17	ja	ja	nein	nein
Rundreise	15	ja	Mind.1 oder mind. eine Unterkunft muss mind. 20 Punkte der Checkliste erfüllen und nachweisen	ja	ja

In der Richtlinie genannte Begriffe und Ihre Definition nach EN 13809:2003

Touristische Leistungen

Leistungen, die für Reisende, Besucher und Touristen bereitgestellt werden.

ANMERKUNG: Arten bereitgestellter Leistungen sind z. B.: Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Pauschalreisen

Tourismus-Dienstleister

Unternehmen oder Person, das/die Leistungen erbringt, die Reisende benötigen.

Reiseveranstalter

Unternehmen, das Pauschalreisen und touristische Leistungen organisiert und diese an Reisende direkt oder über Mittler/Reisebüros verkauft.

Pauschalreise²³

Die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden touristischen Leistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

- Beförderung,
- Unterbringung,
- andere touristische Leistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Ausflug

Begleitete oder nicht begleitete Erholungs- oder Besichtigungsreise, gewöhnlich ohne Übernachtung, mit einer oder mehreren Besichtigungen.

Werbefahrt

Ein- oder mehrtägige Reise in Verbindung mit einer im Reiseangebot angekündigten Verkaufsveranstaltung

Geführte Tour

Von einem Gästeführer geleitete Tour von vorgegebener Länge, die namentlich benannte Objekte des kulturellen oder Naturerbes einer Stadt und/oder eines Gebietes umfasst.

Kreuzfahrt

Vergnügungsreise auf einem Schiff, üblicherweise mit einem speziellen Programm für die Reisenden.

Linienverkehr

Fahrplanmäßige Beförderung von Reisenden auf einer festgelegten Strecke.

Transfer

Beförderung von einem Punkt einer touristischen Leistung zu einem anderen, der entweder Endpunkt dieser und/oder Ausgangspunkt einer anderen touristischen Leistung sein kann.

ANMERKUNG: Punkte touristischer Leistungen sind z. B.: Flughafen, Bahnhof, Busbahnhof, Hafen, Hotel, Restaurant, Besuchs- oder Besichtigungspunkte.

Anschlussbeförderung

Verbindung von zwei Verkehrsmitteln, um die Beförderung von Reisenden von einem Punkt zum anderen sicherzustellen.

Nonstop-Flug

Flug von einem Ort zu einem anderen ohne Zwischenlandung

Höchstteilnehmerzahl bei einer Reise

Im Reiseangebot und in den Geschäftsbedingungen einer Reise genannte Teilnehmerzahl, deren Größe nach oben begrenzt ist.

Reiseleiter

Person, die im Auftrag des Reiseveranstalters den Reiseablauf leitet und beaufsichtigt und dabei sicherstellt, dass das

²³ Die in dieser Richtlinie verwendete Definition weicht teilweise von der EN ab

Programm gemäß dem Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisenden/Kunden durchgeführt wird, und die örtliche praktische Informationen gibt.

Reisebegleiter

Repräsentant eines Reiseveranstalters zur allgemeinen Betreuung von Reisenden.

Gäste-/Fremdenführer

Person, die Besucher in der Sprache ihrer Wahl führt und das kulturelle und natürliche Erbe eines Gebiets erläutert, und normalerweise über eine gebietsspezifische Qualifikation verfügt, die üblicherweise von der zuständigen Behörde ausgegeben und/oder anerkannt wird.

Reiseprospekt; Reisekatalog

Veröffentlichung, die Reiseziele, Reiseleistungen und Preise sowie die Buchungsbedingungen ausführlich beschreibt.

ANMERKUNG: Für die Ankündigung von Pauschalreisen in Reiseprospekten und Reisekatalogen gelten die sich aus der EU-Pauschalreiserichtlinie 90/314 vom 13.6.1990 ergebenden Informationspflichten.

Reiseunterlagen

Gutscheine und andere Dokumente, die den Reisenden berechtigen die gebuchten touristischen Leistungen in Anspruch zu nehmen, sowie alle Informationen, die zu deren Inanspruchnahme notwendig sind.